

Freiwillige

FEUERWEHREN

Dachau
Fürstenfeldbruck
Landsberg
Starnberg

Technische Anschlussbedingungen für
die Errichtung von Brandmeldeanlagen

Kreisbrandinspektion
Sachgebiet Brandmeldeanlagen

Vorwort

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) in Bayern, wurden auf der Grundlage der DIN 14 675 sowie der VDE 0833-2 (Ausgabe 6/2000) erstellt.

Des Weiteren wurden Anregungen aus dem Bereich der Feuerwehren eingearbeitet. Dabei musste berücksichtigt werden, dass in einer Muster TAB nicht die Belange jedes einzelnen Landkreises/ Stadt/ Kreisbrandinspektion/ Feuerwehr dargestellt werden können.

Die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen präzisieren dabei nur die anerkannten Regeln der Technik auf die Belange der Feuerwehren (Alarmorganisation) zu.

Dabei wurden nun die neuen Bezeichnungen nach DIN 14 675 wie z.B. Handfeuermelder, Meldergruppen, Feuerwehr-Laufkarte und Feuerwehr-Schlüsseldepot verwendet. Es können aber auch weiterhin die bei den Feuerwehren seit Jahrzehnten bekannten und verwendeten Bezeichnungen wie Druckknopfmelder, Meldergruppe, Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehr-Schlüsselkasten, verwendet werden. Letztendlich handelt es sich hier um das Gleiche.

Lediglich der Begriff „Hauptfeuermelder“ wurde durch den allgemeinen Begriff der „Übertragungseinrichtung“ (ÜE) ersetzt.

Der Umfang, der durch die bei der Abnahme von Brandmeldeanlagen anwesenden Vertreter der Feuerwehren geprüft wird, legt jeder Landkreis/ Stadt/ Kreisbrandinspektion/ Feuerwehr selbst fest. Dieser kann je nach errichtender Fachfirma von einer vollständigen über stichprobenartige Prüfung oder auch nur beim schriftlich Nachweis liegen.

Konzessionäre:

Siemens Building Technologies
Thomas Wein
Richard-Strauss Str. 76
81679 München

Tel. (089) 9221-3954
Fax 9221-2881
Mobil 0171-5584496
e-mail : wein.thomas@siemens.com

Herausgeber:

Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg/Lech, Starnberg, Stand 01.01.2009

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung und
den Betrieb von Brandmeldeanlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Konzessionär/ Aufschaltung	Seite	4
2. Allgemeine Betriebsbedingungen	Seite	4
3. Konzept und Ausführungsplanung	Seite	6
4. Übertragungseinrichtung (ÜE)	Seite	6
5. Beschilderung nach DIN 4066	Seite	7
6. Brandmelderzentrale (BMZ)	Seite	7
7. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	Seite	9
8. Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)	Seite	9
9. Feuerwehr-Laufkarte	Seite	10
10. Meldereinbau und Beschriftung	Seite	12
11. Selbsttätige Löschanlagen	Seite	15
12. Brandmelder-Tableau für Doppelböden und Zwischendecken	Seite	15
13. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	Seite	16
14. Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	Seite	18
15. Übergangsfristen	Seite	18
16. Allgemeine Hinweise	Seite	19

Anhang:

Ansprechpartner der einzelnen Landkreise und Integrierte Leitstelle

Merkblatt für die Abnahmevoraussetzungen

Formloser Antrag für die Freigabe der Feuerwehr-Schließungen

Errichterbestätigung (Muster)

Meldergruppenübersicht (Muster)

Privatrechtliche Vereinbarung

Betriebsbedingungen für Brandmeldeanlagen

FSD – Schlüsseldeponierung (Muster)

Bestätigung der Abnahmevoraussetzungen

EINLEITUNG

Die nachfolgend dargestellten Technischen Anschlussbedingungen für das Errichten und den Betrieb von Brandmeldeanlagen, sind Grundlage für eine einheitliche Alarmorganisation der Feuerwehren in den Landkreisen Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg und Starnberg. Sie orientieren sich an der DIN 14 675 sowie der DIN VDE 0833-2, wobei verschiedene Punkte präzisiert worden sind.

1. KONZESSIONÄR / AUFSCHALTUNG

Der formlose Antrag zur Anschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) an die Integrierte Leitstelle (im folgenden ILS) in Fürstenfeldbruck ist rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich vom Betreiber an:

Siemens Building Technologies
Thomas Wein
Richard-Strauss-Str. 76
81679 München

zu stellen.

Der Termin zur Abnahme / Aufschaltung der Brandmeldeanlage bei der ILS kann erst nach einer Vorabnahme erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vorher bekannt sein. Dieser ist mit der Landratsamt/der Stadt/der Kreisbrandinspektion und dem Konzessionär rechtzeitig abzusprechen. Eine Bestätigung der Abnahmevoraussetzungen (siehe Anhang) ist spätestens 3 Arbeitstage vorher der entspr. Kreisbrandinspektion, Sachgebiet Brandmeldeanlagen per Fax (Nummer siehe Anhang) zuzusenden. Die erfolgte Aufschaltung ist von der ILS der Kreisbrandinspektion schriftlich mitzuteilen.

2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN

Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen, einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies:

- VDE 0800: Bestimmungen für Fernmeldeanlagen*
- DIN 57833, VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen*
Teil 1 Allgemeine Festlegungen
Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen (Europannorm)*
- DIN 14675: Brandmeldeanlagen; Aufbau*
- DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)*
- DIN 14662: Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)*
- DIN 4066: Hinweisschilder für die Feuerwehr*
- DIN 33 404-3: Gefahrensignale für Arbeitsstätten*
- VdS-Richtlinie 2095: Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen*
- VdS-Richtlinie 2105: Feuerwehr-Schlüssel-Depot (FSD)*
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*

* in der jeweils gültigen Fassung

- 2.1** Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Errichterbestätigung der BMZ und des Leitungsnetzes nach DIN 14675 und VDE 0833 sowie nach der TAB) müssen spätestens bei der Abnahme der BMA dem Landratsamt/der Stadt/ der Kreisbrandinspektion, Sachgebiet Brandmeldeanlagen vorgelegt werden.
Auf diesbezügliche spezielle Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu achten (z.B. Prüfung durch einen verantwortlichen Sachverständigen nach SPrüfV). Die Abnahme der Brandmeldeanlage erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des Landratsamtes/der Stadt und der Kreisbrandinspektion, Sachgebiet Brandmeldeanlagen.
- 2.2** Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetz setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:
- Übertragungseinrichtung (ÜE)
 - Brandmelderzentrale (BMZ) mit Notstromversorgung
 - Meldergruppen-Anzeige oder Feuerwehr-Anzeige-Tableau
 - Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) mit Revisionsschalter/-taster
 - Brandmeldern bzw. Löschanlagen
 - Feuerwehr-Laufkarten
 - Beschilderung nach DIN 4066
 - Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- 2.3** Die Brandmeldeanlage muss von einem Fachplaner geplant werden. Der von der Kreisbrandinspektion Beauftragte muss den Standort von Brandmelderzentrale und Feuerwehrschrüsseldepot schriftlich festlegen. Dies (Planung und Festlegung) gilt auch für Änderungen oder Erweiterungen privater Brandmeldeanlagen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine (ggf. erneute) Abnahme erforderlich.
- 2.4** Auf Verlangen ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Nach Art. 28 BayFwG besteht die Möglichkeit für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen angefallene Einsatzkosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5** Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die Kreisbrandinspektion die Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung des Objektes vor.
Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.
- 2.6** Bei Störungen und Revisionsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind die nichtautomatischen Brandmelder mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu setzen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnetzt mit der Feuerwehr-Notrufnummer 112 erfolgen muss.
- 2.7** Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist mit einem Feuerwehr-Schlüsseldepot sicherzustellen. Ist der Zugang nur über sog. Automatiktüren (elektrische Schiebetüren) möglich, so ist ein eigener Schlüsselschalter (Gebäudeschließung) mit der Beschriftung „Feuerwehr-Schlüsselschalter“ (Schild nach DIN 4066, Größe 0) vorzusehen.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die Türe so lange geöffnet bleibt, bis der Kontakt des Schalters ein zweites Mal betätigt wird. Die Zugänglichkeit muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.

- 2.8 Spätestens bei der Abnahme sind vom Betreiber mindestens drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfalle (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Diese Personen sollten schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können. Für die ständige Aktualisierung der Liste ist der Betreiber verantwortlich.
- 2.9 Dem von der Kreisbrandinspektion Beauftragten, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, ist jederzeit zu Überprüfungszwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.

3. KONZEPT UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG

- 3.1 Die Brandmeldeanlage, sowie die Art und Standorte der Melder, sind bei notwendigen Brandmeldeanlagen in Verbindung mit dem Landratsamt / der Stadt/ der Kreisbrandinspektion (im weiteren KBI) festzulegen.

Die Ausführungsplanung der Brandmeldeanlage ist dem Landratsamt / der Stadt / der KBI 2-fach mit einer Meldergruppenübersicht vor Ausführungsbeginn zur Abstimmung vorzulegen.

3.2 Brandmeldeanlagen nach § 16 Garagenverordnung

Für Brandmeldeanlagen in Tiefgaragen wird eine flächendeckende Überwachung mit einem fehlalarmsicheren Brandmeldesystem gefordert. Bei Punktmeldern müssen Wärmedifferenzialmelder verwendet werden.

Durch den Fachplaner der Brandmeldeanlage ist zu gewährleisten, dass bei Doppel- und Dreifach-Parkanlagen, wenn notwendig (vgl. VDE 0833-2), auch die unteren Parkebenen mit überwacht werden. Sind für die unteren Parkebenen Brandmelder erforderlich, so ist für jede Ebene eine eigene Meldergruppe vorzusehen. In Absprache mit dem Landratsamt / der Stadt / der KBI sind für die unteren Parkebenen dann Parallelanzeigen nach DIN 14 623 anzubringen.

3.3 Brandfallsteuerung (Evakuierungsfahrt) für Aufzüge

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben, bis am Feuerwehr-Bedienfeld die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wurde. Mit dem Revisionsschalter / -taster im FBF muss diese Funktion abgeschaltet werden können.

4. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)

- 4.1 Die Art der Übertragungseinrichtung wird vom Landratsamt / der Stadt / der KBI festgelegt.
- 4.2 Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Brandmelderzentrale ist mit dem Konzessionär im Landkreis (siehe Punkt 1) und der KBI abzustimmen.

4.3 Das Zurückstellen der Übertragungseinrichtung darf ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld erfolgen. Das Zurücksetzen der BMA nach einer Auslösung durch den Betreiber ist unzulässig.

4.4 Sollen diese Einrichtungen in einem Schrank untergebracht werden, so ist der Schrank mit einer Unterschließung der Feuerwehr-Schließung zu versehen.

An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm) anzubringen.

4.5 Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit dem Landratsamt / der Stadt / der KBI abgesprochen werden.

4.6 Der Fernalarm muss über eine überwachte Daten-Prozedur an die Integrierte Leitstelle der Feuerwehr (alarmauslösende Stelle) übertragen werden (DIN 14675).

5. BESCHILDERUNG NACH DIN 4066

5.1 Der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr bis zur Brandmelderzentrale und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale ist fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Richtungspfeil zu kennzeichnen. Die Größe und der Anbringungsort der Schilder ist mit dem Landratsamt / der Stadt / der KBI bei der Vorabnahme festzulegen. Das erste straßenseitige BMZ-Schild (Größe 3) ist grundsätzlich mit der Alarmadresse (entspricht Objektanschrift) zu versehen. Dabei ist die Anfahrt aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen.

5.2 Schildergrößen (DIN 825) für Schilder nach DIN 4066:

Größe 0 = 74 x 210 mm

Größe 2 = 148 x 420 mm

Größe 1 = 105 x 297 mm

Größe 3 = 210 x 594 mm

6. BRANDMELDERZENTRALE

6.1 Die an das öffentliche Brandmeldenetz aufgeschalteten Übertragungseinrichtungen sind als bauliche Einheit zusammen mit der angeschalteten Brandmelderzentrale sowie dem Feuerwehrbedienfeld in einem leicht auffindbaren und für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen und ausreichend beleuchteten sowie trockenen Raum beim Zugang für die Feuerwehr, in der Regel im Erdgeschoss, unterzubringen.

Wird die Brandmelderzentrale aus sicherheitstechnischen Gründen nicht an der Feuerwehranfahrt angebracht, kann ausnahmsweise im Einvernehmen mit dem Landratsamt / der Stadt / der KBI zu dem dann hierzu erforderlichen Erstinformationsmittel (z.B. Feuerwehr-Koordinations-Tableau incl. Feuerwehr-Laufkarten) die Übertragungseinrichtung und das Feuerwehr-Bedienfeld zugeordnet werden.

6.2 Bedienteile und optische Anzeigen der Brandmelderzentrale sind nicht tiefer als 500 mm und nicht höher als 1800 mm - bei Wandschränken zwischen 800 mm und 1.800 mm - über der Standfläche des Betätigenden anzuordnen.

6.3 Sind mehrere Brandmelderzentralen an gleicher Stelle vorhanden, muss jede Zentrale direkt die Übertragungseinrichtung auslösen. Eine gegenseitige Beeinflussung ist auszuschließen. Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmelderzentralen an gleichen oder verschiedenen Standorten als sog. Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen nicht zulässig.

6.4 Ist eine Brandmelderzentrale personell nicht ständig überwacht, muss an ständig besetzter Stelle, vorzugsweise im Objekt, Alarm und Störung (optisch und akustisch) angezeigt werden. Hier sind insbesondere die Vorschriften von VDE 0833 Teil 1 und 2 zu beachten.

6.5 Die ausgelöste Meldergruppe muss entweder an der Brandmelderzentrale mittels einer Meldergruppen-Anzeige mit roten Meldergruppen-Lampen (Leuchtdioden) oder mittels eines angeschlossenen Feuerwehr-Anzeige-Tableaus angezeigt werden. Dabei muss der Text für die Beschriftung der Meldergruppenlampen oder der Text im Feuerwehr-Anzeige-Tableau immer so lauten, dass die Meldergruppennummer, die Meldernummer und die Art der Nebenbrandmelder sowie der jeweilige Gebäudeteil enthalten sind. z.B.

Meldergruppe 1	Meldergruppe 5	Meldergruppe 10
Sprinklergruppe 1	3 HF-Melder	8 autom. Melder
Tiefgarage	Treppe Süd	Lager II
2.UG	EG bis 2.OG	2.OG

Eine Wiederholung der Meldergruppennummer ist **unzulässig**.

Grundsätzlich sind die Meldergruppen zuerst mit Sprinklergruppen bzw. Löschanlagen, darauffolgend mit nichtautomatischen Brandmeldern und zum Abschluss mit automatischen Brandmeldern in Blockbildung zusammenzufassen. Technische oder interne Alarme sind hinter den automatischen Brandmeldern anzuordnen.

Wird eine Gefahrenmeldezentrale mit mehreren Gefahrenmeldungen beschaltet (Brandmeldung, Einbruchmeldung, Aufzugsalarm usw.), ist eine Vermischung von Brandmeldergruppen mit übrigen Gefahrenmeldergruppen unzulässig. Eine differenzierte Blockbildung muss hier sichergestellt sein.

6.6 Ist die eigentliche Brandmelderzentrale räumlich von der Bedieneinheit für die Feuerwehr getrennt (wie z.B. Feuerwehr-Koordinations-Tableau im EG, Brandmelderzentrale aber im Elektroraum/ UG), dann ist ein eigene Feuerwehr-Laufkarte mit dem Weg von der Bedieneinheit für die Feuerwehr bis zum Einbauort der Brandmelderzentrale zu erstellen. Diese Feuerwehr-Laufkarte ist mit einem grün/schwarzen Planreiter (Hintergrund grün/Schrift schwarz) mit der Aufschrift „BMZ-Standort“ zu kennzeichnen.

Die Bedieneinheit für die Feuerwehr besteht mindestens aus dem Feuerwehr-Bedienfeld, der Meldergruppen-Anzeige oder dem Feuerwehr-Anzeige-Tableau, den Feuerwehr-Laufkarten und der Übertragungseinrichtung.

6.7 Rechnergesteuerte Brandmelderzentralen sind mit einer Meldergruppen-Anzeige (pro Meldergruppe eine rote Lampe oder Leuchtdiode) zu ergänzen.

Von dieser Forderung kann vom Landratsamt / der Stadt / der KBI nur bei Vorhandensein gleichwertiger Informationsmittel abgegangen werden.

6.8 Nach DIN 14 675 Punkt 6.2.6 ist der Standort der Brandmelderzentrale zu überwachen. Ist die Brandmelderzentrale in einem rauchdichtem Schrank untergebracht, so ist dieser mit einem automatischen Brandmelder (Rauchmelder – eigene Meldergruppe) zu überwachen.

Ist die Brandmelderzentrale offen in einem Raum (z.B. in einem Elektroraum) installiert, so ist der Raum mit einem automatischen Brandmelder (Rauchmelder – eigene Meldergruppe) zu überwachen.

6.9 Auf Verlangen der KBI ist zum besseren Auffinden der Brandmelderzentrale eine rote Blitz-/ Rundumkennleuchte in Absprache mit dem Landratsamt / der Stadt / der KBI anzubringen.

7. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

7.1 Das Feuerwehr-Bedienfeld muss in Absprache mit dem Landratsamt / der Stadt / der KBI

- im selben Raum in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale
- in einer Höhe von 1600 mm (+/- 200 mm)

angebracht und einsehbar sein (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld), wobei die Bedienteile der BMZ und des FBF ohne Standortänderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein müssen.

7.2 Für das Feuerwehr-Bedienfeld ist ein Halbzylinder mit der Feuerwehr-Schließung des Landkreises vorzusehen (siehe Anhang Feuerwehr-Schließung).

7.3 Beim Drücken der Taste ÜE-prüfen (Feld 8) muss die ÜE auslösen und darf erst beim Loslassen der Taste wieder scharf werden. Der Feuerwehr-Schlüsseldepot muss dabei öffnen.

7.4 Durch den Revisionsschalter / -taster darf die Anschaltung der Brandmelderzentrale an die Übertragungseinrichtung sowie von stationären Löschanlagen in keinem Fall unterbrochen werden.

8. FEUERWEHR-ANZEIGE-TABLEAU (FAT)

Das Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) kann verwendet werden, wenn der Standort der Brandmelderzentrale aufgrund der Größe der gesamten Brandmeldeanlage nicht am Standort der Bedieneinheit für die Feuerwehr sein kann.

Die Bedieneinheit für die Feuerwehr besteht dabei mindestens aus,

1. dem Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14 661,
2. den Feuerwehr-Laufkarten gemäß den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) im Landkreis FFB und
3. einer Meldergruppen-Anzeige (z.B. Leuchtdioden rot / gelb **oder** das Feuerwehr-Anzeige-Tableau)

Außerdem kann das FAT auch verwendet werden, wenn aufgrund einer größeren Anzahl von Meldergruppen (in der Regel über 100) eine Meldergruppen-Anzeige mit Leuchtdioden wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

Beschreibung des Feuerwehr-Anzeige-Tableaus (FAT):

Mit Hilfe einer Software, wird zweizeilig (a' 20 Zeichen) die ausgelöste Meldergruppe beschrieben z.B.

Meldergruppennummer/										Meldernummer/			Melderart								
0	0	1	2	0	/	0	1						H	F	-	M	e	I	d	e	r
T	r	e	p	p	e	,	B	T		B	,		E	G	-	4	.	O	G		

Es können auf einmal **zwei ausgelöste** Meldergruppen (erster und letzter Alarm) angezeigt werden.

Haben mehr als zwei Meldergruppen ausgelöst, blinkt eine der beiden Pfeiltasten vorwärts/ rückwärts. Beim Betätigen dieser Tasten „blättert“ die Anzeige vor oder zurück und alle weiteren ausgelösten Meldergruppen können abgelesen werden.

Das Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) kann einzeln aber auch zusammen mit dem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) untergebracht sein. In jedem Fall ist ein Halbzylinder der Feuerwehr-Schließung des Landkreises (siehe Anhang) vorzusehen.

Als Abkürzungen für die Melderart sind folgende Kürzel zu verwenden:

Sprinkleranlagen / Löschanlagen = Sprinkler / Löschanlag;

Handfeuermelder = HF-Melder;

automatischer Melder = aut. Melder

Die Bedienung der Brandmelderzentrale erfolgt aber weiterhin ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld.

9. FEUERWEHR-LAUFKARTEN

Feuerwehr-Laufkarten dienen den Einsatzkräften zum raschen und sicheren Auffinden der Auslösestelle. Sie geben in übersichtlicher Darstellung die im Objekt innerhalb verschiedener Meldergruppen angeordneten Melder sowie die Anmarschwege dorthin an.

9.1 Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte (Lage- und Grundrissplan) gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmelderzentrale bzw. FAT zu hinterlegen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind in formstabiler Folie oder mit Karton in geschützter Folie (laminiert) unterzubringen und mit nummerierten Planreitern (bleibend befestigt, beidseitig beschriftet) in entsprechender Farbgebung zu kennzeichnen.

- Sprinkler-/LöschanlagenMeldergruppen - blau -
- Handfeuermelder - rot -
- automatische Melder - gelb -
- technische oder interne Alarmer - grün -

Siehe auch Anhang Feuerwehr-Laufkarten und Symbole.

9.2 Für Eintragungen in die Feuerwehr-Laufkarten, die **grundsätzlich im Format DIN A 3** auszuführen sind, sind die vom Landratsamt / der Stadt / der KBI vorgegebenen Symbole zu verwenden (siehe Anhang Symbole).

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen so aufgebaut sein, dass die seitenrichtig angrenzende Verkehrsfläche für die Anfahrt (Alarmadresse) am unteren Rand des Planes eingetragen ist.

9.3 Der Feuerwehr-Laufkarte ist **grundsätzlich zweiseitig** auszuführen, wobei die Vorderseite die Gesamtübersicht mit den Standorten von Brandmelderzentrale, Übertragungseinrichtung, Feuerwehrschatzdepot und ggf. Sprinklerzentrale zeigt, die Rückseite die Detailansicht der betreffenden Meldergruppe, die als Grundrissplan auszubilden ist.

Der Weg zur ausgelösten Meldergruppe ist vom Standort der Erstinformation (BMZ) aus eindeutig durch grüne Linien und bei Zugängen mit Richtungsfeilen zu kennzeichnen.

Jeder Feuerwehr-Laufkarte ist oben links grundsätzlich mindestens vierzeilig zu beschriften. z.B.

Meldergruppe 1 Sprinklergruppe 1 Garage 1. UG	Meldergruppe 5 4 HF-Melder Treppe Süd EG bis 3.OG	Meldergruppe 10 6 autom. Melder Lager II 2.OG	Meldergruppe 20 3 autom. Melder Zwischendecke Flur 3.OG
Meldergruppe 22 1 autom. Melder Doppelboden EDV-Raum 1.OG	Meldergruppe 24 1 autom. Melder Sensorkabel Tiefgarage 1.UG	Meldergruppe 26 1 autom. Melder Rauchansaugsystem Studio EG	Meldergruppe 28 1 autom. Melder Wärmefühlerrohr Tiefgarage 1.UG (Ebene 00)

Hiervon abweichende objektübliche Bezeichnungen wie z.B. Flur, Etage oder Basement, sind in Klammer neben den üblichen Geschossangaben zu vermerken.

Die bei rechner- bzw. prozessorgesteuerten Brandmeldeanlagen angebotenen Feuerwehr-Laufkartenausdrucke entsprechen noch nicht in allen Punkten den Vorgaben des Landratsamtes / der Stadt / der KBI.

Die Ausführung und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten ist deshalb stets vor dem Erstellen mit dem Landratsamt / der Stadt / der KBI abzustimmen.

- 9.4** Feuerwehr-Laufkarten sind **keine** Feuerwehreinsatzpläne! Feuerwehreinsatzpläne sind vom Betreiber einer BMA in Absprache mit der KBI zu erstellen.
 - 9.5** Die Feuerwehr-Laufkarten sind in einem Feuerwehr-Laufkartenkasten mit Feuerwehr-Schließung (in allgemein zugänglichen Bereichen) oder in einer Feuerwehr-Laufkartentasche (in abgeschlossenen Räumen oder Schränken) neben der Bedieneinheit für die Feuerwehr zu hinterlegen. Der Hinterlegungsort muss mit einem Schild mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ (Schild nach DIN 4066, mind. Gr. 0) versehen sein.
 - 9.6** Die Lage des Gebäudes zur Anfahrtstrasse entscheidet über die Darstellung im Hoch- oder Querformat (in jedem Fall im Format DIN A 3, zweiseitig). Diese ist aber unabhängig von der Lagerung der Feuerwehr-Laufkarten im Feuerwehr - Laufkartenkasten / -tasche.
 - 9.7** Führt der Weg vom Eingangsgeschoss über eine Treppe in ein anderes Geschoss, so ist auf der Vorderseite ein grüner Pfeil in den entsprechenden Treppenabsatz (nach oben bzw. nach unten) zu führen. In dem auf der Rückseite dargestellten Geschoss, wird dann der Weg mit einem Strich aus dem entsprechenden Treppenabsatz heraus, weitergeführt.
- Führt der Weg vom Eingangsgeschoss in einen auf der Rückseite vergrößert dargestellten Bereich des gleichen Geschosses, so endet der Weg auf der Vorderseite mit einem grünen Punkt. Auf der Rückseite wird dann an der gleichen Stelle der Weg, beginnend mit einem grünen Punkt, weitergeführt.
- 9.7.1** Um bei einem größeren Gebäude den Bauabschnitt, in dem sich die Brandmeldeeinrichtung befindet, auf der Rückseite übersichtlicher darstellen zu können, kann ein orangefarbiger Rand verwendet werden. Der Bereich der dann auf der Rückseite (ebenfalls orange umrandet) vergrößert dargestellt wird, muss dem orange umrandeten Bereich auf der Vorderseite entsprechen.

9.7.2 Um über einen Bereich in einen anderen Bereich zu gelangen, z.B. vom EG ins OG und weiter über eine versetzte Treppe ins DG, kann ein Teilausschnitt verwendet werden. Dieser Teilausschnitt wird durch eine unterbrochene orangefarbige Umrandung gekennzeichnet. Die unterbrochene Umrandung ist auf der Vorder- und Rückseite darzustellen.

9.8 Muster für Feuerwehr-Laufkarten befinden sich im Anhang dieser TAB.

10. MELDEREINBAU UND BESCHRIFTUNG

10.1 Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder = HF-Melder) sind grundsätzlich in einer Höhe (bis Mitte Handfeuermelder gemessen) von 1400 mm über dem Fertigfußboden anzuordnen. In Ausnahmefällen kann von diesem Maß +/- 200 mm abgewichen werden. Dieses Einbaumaß gilt auch bei der Unterbringung der nichtautomatischen Brandmelder in Wandhydrantenschränken oder in Einbauschränken für Feuerlöscher.

Die Brandmelder sind nicht auf der Tür, sondern auf einem festen unbeweglichen Untergrund zu befestigen. Die rote Meldervorderseite muss mit der Aufschrift „Feuerwehr“ voll sichtbar bleiben.

Die Meldertür muss hierbei mindestens noch im rechten Winkel zu öffnen sein.

Die Melder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2). Diese Beschriftung ist auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe rechts unterhalb der oberen Beschriftung (Farbe weiß/ schwarz; Schrifthöhe 8 mm) anzubringen.

An der Brandmelderzentrale sind mindestens 10 Ersatzgläser und für jeden HF-Melder ein Sperrschild „Außer Betrieb“ vorzuhalten.

10.2 Zusammenschaltung von nichtautomatischen Brandmeldern

In Treppenträumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom UG aufwärts zusammenzuschalten.

Sind mehr als ein Untergeschoss vorhanden, sind die HF-Melder vom EG nach unten bzw. vom EG nach oben zusammenzuschalten.

Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken.

Grundsätzlich sind maximal fünf nichtautomatische Brandmelder pro Meldergruppe zulässig.

10.2.1 Rote Meldergehäuse mit der Aufschrift „Feuerwehr“ dürfen nur dann verwendet werden, wenn bei Betätigung dieses Melders **unmittelbar** die Feuerwehr verständigt wird. Für hausinterne Alarmmeldungen sind blaue Meldergehäuse mit der Aufschrift „Hausalarm“ zu verwenden.

Steuertaster wie z.B.

- Handauslösung für Inergen-/CO₂- Löschanlagen,
- Austaster für Stromversorgungen,
- Austaster für Lüftungsanlagen
- Öffnungsmöglichkeiten für RWA-Anlagen usw.

sind in gelber Farbe (RAL 1004) auszuführen und im Klartext (z.B. Rauchabzug) zu beschriften.

10.3 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2, 10/3). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (siehe Tabelle 1) sowie Deckengestaltung anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Grundsätzlich sind diese gelb / schwarz (Hintergrund gelb / Schrift schwarz) zu beschriften.

Raumhöhe	Schildergröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung	Sondergröße nach Vereinbarung

Automatische Brandmelder, deren Ruhezustand mit rotem Blink- oder Dauerlicht gekennzeichnet ist, sind unzulässig. Diese Melder müssen im Zuge von Umbaumaßnahmen gegen automatische Melder ausgetauscht werden, die der DIN 14 675 entsprechen.

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige und Beschriftung vom Raumzugang aus zu sehen sind.

10.3.1 Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern, z.B. in

- Doppelböden „DB“
- Zwischendecken „ZD“ oder
- Lüftungskanälen „LK“,

sind mit gelben Punkten (50 - 100 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren.

Bei Brandmeldern in Doppelböden ist der Melder so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellbar sein. Sie müssen mit einem Saug-/ Krallenheber abgehoben werden können und mit einer Kette, einem Seil o. ä. dauerhaft gegen Vertauschen gesichert sein.

Bei eingeschränkter Sichtbarkeit von automatischen Brandmeldern durch Einbauten ist der Melderstandort z.B. durch abgehängte Schilder zu kennzeichnen. In jedem Fall ist die Bezeichnung, wie z.B. Zwischendecke, in den Feuerwehr-Laufkartkopf aufzunehmen.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken „ZD“ muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 300 x 300 mm aufweisen. Die Revisionsklappe ist gegen Herabfallen und Vertauschen (z.B. mit einer Kette) zu sichern. Die herausnehmbare Revisionsklappe und der Brandmelder sind zu beschriften.

10.3.2 Alle in Doppelböden, Zwischendecken sowie in Lüftungskanälen verdeckt eingebaute Melder müssen auf einem Brandmelder-Tableau (siehe auch Punkt 12) dargestellt werden. Dieses Tableau ist unmittelbar vor dem Feuerwehrezugang zum betreffenden Schutzbereich seitenrichtig anzubringen.

Bei bis zu drei nicht sichtbaren Meldern in einem Raum vom maximal 75 m² ist ein vereinfachtes Tableau möglich.

10.3.3 Das Landratsamt / die Stadt / die KBI behält sich vor, im Einzelfall aus einsatztaktischen Gründen die Zahl der Melder je Meldergruppe zu beschränken. Im Hinblick auf die notwendige Übersichtlichkeit der Melderbestückung und der Schnellinformation kann ggf. die Anbringung von Einzelanzeigen gefordert werden.

10.3.4 Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen Saug-/ Krallenheber sind unmittelbar beim Tableau zu hinterlegen, gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung zu sichern (Feuerwehr-Schließung) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

Ebenso ist an geeigneter Stelle (wird in Absprache mit dem Landratsamt / der Stadt / der KBI festgelegt) eine geeignete Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke bereitzuhalten, die gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung gesichert (Feuerwehr-Schließung) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 (mind. Gr. 0) mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu versehen ist.

10.4 Zusammenschaltung von automatischen Brandmeldern

Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder grundsätzlich Geschossweise zusammenzufassen.

Doppelboden-, Zwischendecken- und Lüftungskanalmelder sind jeweils auf getrennte eigene Bereiche je Meldergruppe zu schalten.

Bei Zusammenschaltung dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden:

- Die Zahl von 32 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Meldergruppe innerhalb eines Raumes verläuft und dieser vom Zugang her sofort überschaubar ist.
- Die Zahl von 10 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Melder in mehreren, jedoch zusammenhängenden Räumen verlegt sind.

Werden automatische Brandmelder in einer Meldergruppe (maximal 10) in einem Flur bzw. Gebäudeabschnitt auf mehr als fünf zusammenhängende Räume verteilt, sind an den Zugangstüren zu jedem dieser Räume Einzelanzeigen nach DIN 14 623 erforderlich, wenn diese Räume nur von einem Flur/Gang aus zu betreten sind.

10.4.1 Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern unzulässig.

Bei Meldergruppen, in denen nur automatische Brandmelder angeschaltet sind, ist eine Kombination von Meldern mit unterschiedlichen physikalischen Ansprechwellen (z.B. Rauchmelder, Flammenmelder, Wärmemelder) zulässig.

10.5 Werden automatische Brandmelder im Bereich von automatischen Objekt- bzw. Raumschutzmeldern ausschließlich als „Steuermelder“ verwendet (z.B. Rauchabschluss-, Inergen-, CO₂-Steuerung), sind diese funktionsbezogen (grün/schwarz) zu kennzeichnen (z.B. Rauchabschluss-, Inergen-, CO₂-Steuerung). Diese Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen. Die RWA's dürfen nicht von der BMZ ausgelöst werden.

10.6 Automatische Brandmelder, bei deren Standorten betriebsmäßig Täuschungskriterien erzeugt werden, müssen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Zweimelder-, Zweimeldergruppenabhängigkeit oder Einbau anderer geeigneter Melder, den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Andernfalls darf die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

- 10.7** Einsatztaktische Gründe erfordern es, die Meldergruppenaufteilung vom Landratsamt / der Stadt / der KBI genehmigen zu lassen, da sonst keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt.

11. SELBSTTÄTIGE LÖSCHANLAGEN

- 11.1** Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ist für jede Löschgruppe eine eigene Meldergruppe vorzusehen.
Bei Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Meldergruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 = Meldergruppe 1).

- 11.2** Die Übertragungseinrichtung wird bei Löschanlagen über einen Druckschalter oder einer VdS-zugelassenen Schnittstelle (spricht beim Ausströmen des Löschmittels an), die an einer Meldergruppe der Objekt-Brandmelderzentrale angeschlossen sind, ausgelöst.

- 11.3** Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Wirkungsbereichen von Sprinklergruppen über ein Geschoss hinaus, kann der Einbau von sog. Strömungswächtern notwendig werden. Diese Strömungswächter sind pro Geschoss einzeln auf einem Anzeigetableau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige (rot) zu signalisieren sowie mit je einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Beim Einbau von Strömungswächtern ist anzustreben, dass alle Sprinklerauslöseleitungen damit überwacht werden und innerhalb einer Anlage jede Sprinklerauslösung auch mittels Strömungswächter angezeigt wird.

Strömungswächter dürfen keine Meldergruppen auslösen!

- 11.4** Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:
Meldergruppennummer, Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichnummer und Wirkungsbereich bzw. Schutzbereich z.B.

Meldergruppe 1	Meldergruppe 2
Sprinklergruppe 1	CO-Löschbereich
Garage	EDV-Raum
1.UG	1.OG

- 11.5** Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im Feuerwehr-Bedienfeld auf dem dafür vorgesehenen Feld 3 (Löschanlage ausgelöst) optisch anzuzeigen.

- 11.6** Der Absperrschieber ist mit dem gleichen Text wie im Feuerwehr-Laufkartenkopf zu versehen. Zusätzlich ist am Absperrschieber ein Schild nach DIN 4066, Größe 2 mit der Aufschrift „Achtung! Sprinkleranlage bei der Feuerwehr aufgeschaltet!“ in Augenhöhe anzubringen.

12. BRANDMELDER-TABLEAU FÜR DOPPELBÖDEN / ZWISCHENDECKEN

Ein Brandmelder-Tableau ist in der Regel nur dann erforderlich, wenn in einem oder mehreren zusammenhängenden Räumen (z.B. EDV-Anlagen), in Doppelböden „DB“ oder Zwischendecken „ZD“ automatische Brandmelder nicht sichtbar eingebaut sind.

Es stellt den vereinfachten Grundriss des Bereiches dar, in dem sich die automatischen Brandmeldeeinrichtungen im Doppelboden oder in der Zwischendecke befinden.

- 12.1** Das Brandmelder-Tableau ist vor dem Zugang in den dargestellten bzw. überwachten Bereich (lagerichtig; mit eigenem Standort) in einer Höhe von mindestens 1.200 mm und höchstens 1.800 mm über der Oberkante des Fußbodens zu installieren.

Es ist mit dem Schriftzug „Brandmelder-Tableau“ mit mind. 12 mm großen Buchstaben an der oberen Seite zu beschriften.

Die Anbringungsorte der Melder sind auf dem Brandmelder-Tableau mit je einer optischen Anzeige (rote Meldergruppenlampe / Leuchtdiode) zu signalisieren.

Diese Anzeigen sind mit Meldergruppen- und Meldernummern sowie dem Anbringungsort zu beschriften z.B.

- ZD 10/4

- DB 18/2

Für die Funktionsprüfung der Lampen ist eine Prüftaste mit der Aufschrift „Lampentest“ vorzusehen.

Ebenfalls ist ein akustisches Alarmsignal, z.B. Summer, vorzusehen und mit einer Rückstell-Taste „Summer aus“ auszustatten.

- 12.2** Die Notwendigkeit und die Ausführung des Brandmelder-Tableaus ist vorher mit dem Landratsamt/ der Stadt / der KBI abzustimmen.

13. FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT (FSD)

Um für die Feuerwehr im Alarmfall einen gewaltlosen Zugang sicherzustellen, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot am Zugang anzubringen.

Vor dem Einbau sollte zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und den dafür zuständigen Sachversicherern geklärt werden, ob ein:

- FSK Typ 1 (ohne VdS-Zulassung) oder ein
- FSK Typ 3 (mit VdS-Zulassung)

eingebaut werden soll.

Um die einwandfreie Funktion des FSD sicherzustellen, sind die Einbauhinweise der FSD-Hersteller sowie die im folgenden aufgeführten Punkte zu beachten.

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet sich, bei **Stillegung** der Anlage das Schloss des FSD, des FBF usw. mit der Feuerwehr-Schließung entschädigungslos an den Beauftragten der Kreisbrandinspektion zurückzugeben, damit die Sicherheit der Schließung gewahrt bleibt.

13.1 FSD Typ 1 (ohne VdS-Zulassung)

- 13.1.1** Der FSD muss an der Außenfassade unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 800 mm (Unterkante) und höchstens 1400 mm (Oberkante), gemessen über der Standfläche, unmittelbar neben dem Zugang für die Feuerwehr angebracht werden.

Der FSD-Standort ist stets vor dem Einbau mit dem Landratsamt / der Stadt / der KBI festzulegen.

Eine besondere farbliche Kennzeichnung oder Beschilderung des FSD ist nicht erforderlich.

13.1.2 Der ÜE-Auslösekontakt des FSK I ist an eine eigene (letztmögliche) Meldergruppe der Brandmelderzentrale zu schalten.
Der FSD darf bei elektrischer Verriegelung ausschließlich nur bei ausgelöster ÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

13.1.3 Eine elektrische Verriegelung wird bei Brandmeldeanlagen in reinen Tiefgaragen (§ 16 GaV) nicht gefordert.

13.2 FSD Typ 3 (mit VdS-Zulassung)

Unmittelbar über dem FSD ist eine Unterputz-Informationsleuchte in einer Größe von mindestens 150 x 65 mm anzubringen.

Diese Informationsleuchte wird mit von der Stromversorgung der Brandmeldeanlage betrieben und ist prinzipgemäß der Signalanzeige „Übertragungseinrichtung ausgelöst“ an der Brandmelderzentrale parallel zu schalten.

Das heißt, dass die Leuchte (Spannung 12 und 24 V oder 24 und 36 Volt) nur eingeschaltet sein darf, wenn die ÜE tatsächlich ausgelöst ist.

Der FSD darf auch hier ausschließlich nur bei ausgelöster ÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

Die Leuchte darf erst wieder ausgehen, wenn die BMA zurückgestellt, der Generalschlüssel ordnungsgemäß hinterlegt und die äußere Klappe des FSD verriegelt ist.

Die unter Nr. 13.1.1 beschriebenen grundsätzlichen Anforderungen gelten für den FSD Typ 2 und 3 sinngemäß.

Eine eigene Meldergruppe ist hier jedoch nicht erforderlich.

13.3 Aufgrund einsatztaktischer Gesichtspunkte sind mindestens zwei überwachte Zylinder mit maximal je drei Schlüssel, jedoch vorzugsweise zwei Haupt- bzw. Generalschlüssel, in den dafür vorzusehenden Halbzylindern im Schlüsseldepot zu hinterlegen.

Diese Halbzylinder müssen aus der Objektschließanlage sein und sind spätestens bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage vom Betreiber bereitzustellen.

Muss mehr als ein Objektschlüssel je Zylinder im Feuerwehr-Schlüsseldepot vorgehalten werden, sind die Schlüssel mit einem eindeutig beschriebenen Schlüsselanhänger oder die jeweils zugehörigen Schlösser farblich zu kennzeichnen. Die Schlüssel sind an einem verschweißten Schlüsselring zusammenzufassen.

13.4 Ist das Gebäude mit einer Alarmanlage mit eigener Schließung gesichert, ist der zugehörige Schlüssel gelb zu kennzeichnen.

Anmerkung: Dem Einbruchversicherer ist die Hinterlegung des Objektschlüssels im FSD anzuzeigen.

13.5 Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage- bzw. Einbruchalarm die ÜE ausgelöst wird.

13.6 In begründeten Fällen kann es außerdem noch erforderlich sein, dass ein VdS-zugelassenes Freischaltelement (FSE) angebracht werden muss.

14. INSTANDHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN

- 14.1** Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instandgehalten werden.
Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers z.B. durch einen Betriebselektriker, der die Schulung beim Brandmelderzentralen-Hersteller nachzuweisen hat, anerkannt. Ein Wartungsbuch ist an der Brandmelderzentrale zu hinterlegen.
- Bei Brandmeldeanlagen mit VdS-Attest ist ausschließlich die Errichterfirma der Brandmeldeanlage zur Instandhaltung zugelassen.
- 14.2** Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1).
- 14.3** Sollte ein Wartungsvertrag vom Betreiber gekündigt werden oder notwendige technische Änderungen wie z.B. regelmäßiger Austausch von automatischen Brandmeldern vom Betreiber, nicht veranlasst werden, ist dies dem Landratsamt / der KBI unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 14.4** Bei Probealarmen ist grundsätzlich vorher die alarmauslösende Stelle für die Feuerwehr (Telefonnummer siehe Meldergruppenübersicht) zu informieren, um Fehlalarmierungen vorzubeugen.

15. Übergangsfristen

- 15.1** Diese Technischen Anschlussbedingungen gelten mit Wirkung vom **01.06.2007**. Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht vom Landratsamt / der Stadt / der Kreisbrandinspektion freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen, müssen ab diesem Zeitpunkt dieser TAB entsprechen.

16. ALLGEMEINE HINWEISE

- 16.1** Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit dem Landratsamt / der Stadt / der KBI abzustimmen und diesen ggf. zur Genehmigung vorzulegen.
- 16.3** Die für Objekte vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen sind vor dem Bezug bzw. Betrieb der Objekte fertig zustellen und eine ordnungsgemäße Abnahme / Aufschaltung durchzuführen.
- 16.4** Für Auskünfte und etwaige Rückfragen stehen Ihnen die Landratsämter / Kreisbrandinspektionen unter den im Anhang aufgeführten Nummern jederzeit zur Verfügung.

Anhang

Landkreis Dachau:

**Landratsamt:
Sachgebiet 30, Fr. Bauer
Weiherweg 16
85221 Dachau**

**Telefon: 08131 - 74486
Fax: 08131 - 7411486
E-Mail-Adresse:
dagmar.bauer@lra-dah.bayern.de**

KBR Reimoser

**Telefon: 08131 - 13568
Mobil: 0172 - 8603182**

**Sachgebiet Brandmeldeanlagen:
KBM Beck Gerhard
Plixenried 50
85250 Altomünster**

**Telefon: 08254 - 997412
Mobil: 0171 - 4835267
E-Mail-Adresse:
gerhard.beck@reg-schw.bayern.de**

Landkreis Fürstentfeldbruck:

**Landratsamt
Kreisbrandrat
Münchener Str. 32
82256 Fürstentfeldbruck**

**Telefon: 08141 - 519478
Donnerstags ab 14:00 Uhr
Fax: 08141 - 43283**

**KBR Stefan
Hans-Wegmann-Str. 18
82216 Maisach-Gernlinden**

**Telefon: 08142 - 442352
Mobil: 0171 - 6535823
Fax: 08142 - 442353
E-Mail Adresse:
HubertStefan@t-online.de**

**Sachgebiet Brandmeldeanlagen:
KBM Michael Ott
Willy-Buchauer-Ring 13
82256 Fürstentfeldbruck**

**Telefon: 08141 - 34182
Mobil: 0179 - 4565808
Fax: 08141 - 359592
E-Mail-Adresse:
ott112@gmx.net**

Landkreis Landsberg:

**Landratsamt:
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg**

Telefon: 08191 – 129 0

KBR Koller

**Sachgebiet Brandmeldeanlagen:
Herbert Mayr
Hofstattstr. 19
86919 Utting**

**Telefon: 08191 - 129203
Mobil: 0176 - 60005460
E-Mail-Adresse:
kreisbrandinspektionLL-basis@gmx.de**

Landkreis Starnberg:

**Landratsamt:
Kreisbrandrat
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg**

**Telefon: 08151 – 148545
Fax: 08151 - 148473
E-Mail-Adresse:
Reichart.uwb@LRA-Starnberg.de**

**KBR Reichart
Maximilianstr. 21
82319 Starnberg**

**Telefon: 08151 - 449785
Mobil: 0151 - 17269439
Fax: 08151 - 449787
E-Mail-Adresse:
kreisbrandrat@kbi-sta.de**

**Sachgebiet Brandmeldeanlagen:
Jürgen Schmid
Gautinger Str. 103b
82234 Oberpfaffenhofen**

**Telefon: 08153 - 4669
Mobil: 0179 - 2263648
E-Mail-Adresse:
kbm.schmid@kbi-sta.de**

Integrierte Leitstelle: 08142/22700600

Merkblatt
der zur Abnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage benötigten
Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen spätestens am Tag der geplanten Abnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an das öffentliche Feuermeldenetz erfüllt sein:

- Eine Errichterbestätigung, aus der die DIN, VDE und TAB FFB gerechte Errichtung der Brandmeldeanlage hervorgeht, muss vorgelegt werden.
- Eine Errichterbestätigung über das nach den derzeit gültigen VDE-Vorschriften verlegte Leitungsnetz der Brandmeldeanlage muss vorgelegt werden.
- Ein rechtsgültiger Wartungsvertrag (Umfang nach VDE 0833) über die Brandmeldeanlage und erforderlichenfalls über die eigene akustische Alarmierungsanlage muss vorgelegt werden.
- Eine Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung (Störung BMZ nach VDE 0833), sowie ein Sachverständigen-Gutachten über die BMA muss vorgelegt werden.
- Der Objektschlüssel (mit Schlüsselanhänger und Schlüsselring) für das Gebäude zur Hinterlegung im Feuerwehrschrüsseldepot (**FSD 1**) bzw. die 2 Generalschlüssel (mit Schlüsselanhänger und Schlüsselring) sowie die im Feuerwehrschrüsseldepot (**FSD 3**) einzubauenden 2 Profilhalbzylinder (Länge 30 - 45 mm) müssen vorhanden sein.
- Die Schließzylinder für das Feuerwehrbedienfeld bzw. das Schloss für das Feuerwehrschrüsseldepot (FSD1 oder FSD 3) müssen bestellt worden sein. Die Freigabe der Feuerwehr-Schließungen sind bei den Kreisbrandinspektionen, Sachgebiet Brandmeldeanlagen, zu beantragen (siehe Anhang TAB).
- Eine Meldergruppenübersicht aus der die Meldergruppennummer, der Raum, das Geschoss, die Melderanzahl sowie die Gesamtanzahl der Meldergruppen und Melder hervorgeht, ist an oder neben der Brandmelderzentrale / FAT anzubringen.
- Es müssen alle Feuerwehr-Laufkarten im Format DIN A 3 entsprechend der TAB für Brandmeldeanlagen vorhanden sein. Der Feuerwehr-Laufkartenkasten oder die Feuerwehr-Laufkartentasche muss mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ (Schild nach DIN 4066) versehen sein und ein Feuerwehreinsatzplan muss vorhanden sein.
- Es müssen Schilder mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ sowie Ersatzscheiben für die Handfeuermelder an der Brandmelderzentrale hinterlegt sein.
- Im Feuerwehr-Laufkartenkasten bzw. in der Feuerwehr-Laufkartentasche muss eine Kurzbeschreibung (DIN A 4) über das Ab- bzw. Einschalten einer Meldergruppe vorhanden sein.
- Im Feuerwehrbedienfeld muss ein Schlüssel bzw. der Benutzercode zur Bedienung der Brandmeldezentrale für die Feuerwehr hinterlegt sein.

Der Termin zur Abnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage muss **mindestens zwei Wochen** vorher bekannt sein.

Rückfragen nehmen die entsprechenden Kreisbrandinspektionen, Sachgebiet Brandmeldeanlagen, unter den aufgeführten Telfonnummern (siehe Anhang) entgegen.

Antrag auf Freigabe der Fw – Schließung für Feuerwehrschlüssel-Depot (FSD)

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung
des Landkreises FFB für:

Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 _____ Stück

Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 3 (VdS)
Doppelbartschloss Landkreis FFB _____ Stück

Original-Schlüssel für Doppelbartschloss _____ Stück

für das Objekt:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Diese vollständig ausgefüllte Bestätigung ist bei der Bestellung der Schlösser der Firma Kruse-Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21435 Stelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Beschaffung des erforderlichen Adapters für den FSD ist im Benehmen mit der Herstellerfirma der BMZ vorzunehmen.

Ort Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Freigabenummer

Unterschrift Kreisbrandinsp.

Errichterbestätigung für Brandmeldeanlagen

KUNDE: _____

Objektanschrift: _____

BMZ-TYP: _____

Umfang der Brandmeldeanlage:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Sprinkleranlage | <input type="checkbox"/> Sprinkler-Gruppen |
| <input type="checkbox"/> Löschanlage (z.B. CO ₂ , Inergen) | <input type="checkbox"/> Löschbereiche |
| <input type="checkbox"/> HF-Meldergruppen mit | <input type="checkbox"/> Handfeuermeldern |
| <input type="checkbox"/> Autom. Meldergruppen mit | <input type="checkbox"/> Autom. Meldern |
| <input type="checkbox"/> Feuerwehrschlüsseldepot Typ _____ | <input type="checkbox"/> Infoluchte |
| <input type="checkbox"/> Feuerwehrfreischaltelement | <input type="checkbox"/> Blitzleuchte (rot) |

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die von uns beim o.g. Kunden in Betrieb genommene Brandmeldeanlage den einschlägigen VDE - Bestimmungen 0800, 0833 - Teil 1 und 2, den Anforderungen der DIN 14 675 und DIN 14 661, der EN 54, der DIN 33 404-3 sowie den Technischen Anschlussbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen der Landkreise DAH, FFB, LL, STA entspricht.

Entsprechend dieser Richtlinien wurden von uns,

die Apparatur (BMZ),
 das Leitungsnetz,
 ordnungsgemäß montiert.

das Leitungsnetz (Bestand), entspricht nicht der VDE,

Ein Instandhaltungsvertrag ist abgeschlossen (Kopie liegt bei),
 wird nachgereicht,
 noch nicht abgeschlossen.

Ort: _____ Datum: _____

 Unterschrift / Firmenstempel

Muster einer Gruppenübersicht

PRIVATE FEUERMELDEANLAGE						
Betreiber der Anlage:				FEUERWEHR		
Fa. Mustermann, Huberstraße 5, 85555 Balsen				112		
Wartungsfirma: Fa. Musterfrau, Mannstraße 5, 89999 Bergen - Telefon: 089/ 67 67 67 Notdienst: 0171/778 778 77						
Gruppenübersicht						
Gruppe	Geschoss	Raum	Lösch - anlage	HF-Melder	autom. Melder	Bemerkung
1	2.UG	Tiefgarage	1			Sprinkler
2	1.UG	Lager	1			CO ₂ -Löschanl
3		Reserve				
4	1.UG	Flur		2		
5	1.UG-2.UG	Treppe		2		
6	EG-3.OG	Treppe		4		
7	EG	Flur		2		
8	1.OG	Flur		3		
9	EG	Lager		2		
10	1.UG	Lager		1		
11	1.UG	Notausgang		1		
12		Reserve				
13		Reserve				
14		Reserve				
15	2.UG	Lageraum			4	
16	1.UG	Hausmeisterraum			2	
17	EG	Eingangshalle			6	
18	1.OG	Empfang			2	
19						
20						
21						
Gesamt			2	17	14	

Privatrechtliche Vereinbarung

über eine freiwillige Leistung der Feuerwehr, betreffend den Einbau eines Feuerwehrschlüssel-Depots (FSD):

Objekt: _____

Straße: _____

Ort: _____

Zwischen der Feuerwehr _____ und dem Betreiber werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäude ermöglichen und baut zu diesem Zweck, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, an geeigneter Stelle ein Feuerwehrschlüssel-Depot (FSD) ein.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD sowie für alle hieraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden (Einbruch, Diebstahl usw.) nicht haftet.
3. Für den FSD muss ein Antrag auf Freigabe der FW - Schließung bei der Kreisbrandinspektion (KBI) gestellt werden. Das Originalschloss / die Profilzylinder werden der KBI direkt zugesandt und gehen unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über.
4. Der Bestellschein wird nach Feststellung des Bedarfs durch die KBI und Anerkennung dieser Vereinbarung durch den Betreiber von diesem mit dem Freigabeschein der Lieferfirma zugesandt.
5. Der Einbau des FSD und des erforderlichen Adapters ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse und der Informationsleuchte zu veranlassen.
6. Der Betreiber versichert, keinen Schlüssel zu dem Originalschloss zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz des Schlüssels zu bringen.
7. Die Feuerwehr verpflichtet sich, nur eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln einem kleinen Kreis von Führungsdienstgraden (Schlüsselträger) zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zum FSD und die in diesem deponierten Objektschlüssel nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.

Eine Pflicht zum Gebrauch der deponierten Schlüssel besteht für die Feuerwehr nicht. Sie haftet deshalb auch nicht für Schäden, die durch gewaltsames Eindringen in das Objekt entstehen.

8. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln- sowohl FSD-Schlüssel, als auch in diesem deponierte Objektschlüssel sowie für missbräuchliche Nutzung eines FSD und daraus entstehende mittelbare und unmittelbare Schäden.
9. Die persönlichen Haftungsansprüche des Betreibers gegen einen Schlüsselträger bei vorsätzlichem Missbrauch bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
10. Die im FSD zu deponierenden Objektschlüssel werden nach Abnahme der FSD-Anlage und Einbau des Originalschlosses durch einen Beauftragten der Feuerwehr in Gegenwart eines Beauftragten des Betreibers in den FSD eingelegt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der Schlüssel wird ein Protokoll gefertigt und von den vorgenannten Personen unterschrieben. Feuerwehr und Betreiber erhalten je ein Exemplar. Bei späteren Änderungen wird genau so verfahren.
11. Der FSD wird vom Errichter, in Gegenwart der Feuerwehr revidiert und dabei auf einwandfreie Funktion geprüft.
12. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fallen auch die Änderung oder Auswechslung der Schlösser, die bei Verlust eines Originalschlüssels oder bei Verdacht auf Missbrauch aus Sicherheitsgründen erforderlich wird.
13. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprache mit der Feuerwehr vom Vorhandensein der Objektschlüssel zu überzeugen. Für die Veranlassung des Auswechslens von Schlüsseln im FSD bei Änderung der Objektschließungen ist der Betreiber selbst verantwortlich.
14. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalabschluss ohne Angabe von besonderen Gründen kündbar. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden die im FSD deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung übergeben. Gleichzeitig übernimmt die Feuerwehr das Originalschloss entschädigungslos gegen Quittung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen FSD notwendig ist. Bei baurechtlich geforderten Anlagen ist keine Kündigung möglich. Die Vereinbarung wird dann erst nach Wegfall der Brandmeldeanlage ungültig.
15. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist entsprechend den Landkreisen der dortige Gerichtsstandort.
17. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist deshalb nicht die ganze Vereinbarung unwirksam, sondern nur die unwirksame Bestimmung ist durch eine, dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn dieser Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.
18. Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Feuerwehr:

Ort: Datum:

Unterschrift:

Für den Betreiber:

Ort: Datum:

Unterschrift:

Betriebsbedingungen für Brandmeldeanlagen

Für den Betrieb einer Brandmeldeanlage (BMA) ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen. Der Vertragsabschluß, sowie jegliche Veränderung der Vertragspartner ist der Feuerwehr schriftlich mitzuteilen.

Der Betreiber der privaten Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage müssen vorher rechtzeitig der Kreisbrandinspektion (KBI), Sachgebiet Brandmeldeanlagen gemeldet werden. (Auch bauliche Veränderungen!)

Auf Verlangen der Feuerwehr ist der Betreiber einer privaten BMA verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Sicherstellung der Betriebssicherheit der Brandmeldeanlage erforderlich sind. Nach Abschluss der Arbeiten kann eine neuerliche Abnahme der Anlage erforderlich sein.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmen führen, behält sich die Feuerwehr geeignete Maßnahmen vor. Dies können sein:

- Überprüfung der Brandmeldeanlage
- Verrechnung von Feuerwehreinsätzen
- Abschaltung der Brandmeldeanlage.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind eventuell vorhandene Druckknopfmelder mittels Sperrschilder außer Betrieb zu setzen. Die Sperrschilder sollen mit dem Wortlaut „**Außer Betrieb, Fernsprecher benutzen! Ruf 112**“ versehen sein. Das Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über das Telekom Fernsprechnet, Notruf 112 erfolgen muss.

Es müssen stets Ersatzgläser und Sperrschilder (erhältlich bei Fachfirmen) in ausreichender Anzahl bei der Brandmeldeanlage bereitgehalten werden.

Arbeiten und Wartungen an der Übertragungseinheit dürfen nur durch den Konzessionär (Firma Siemens) ausgeführt werden. Die unregelmäßigen Überprüfungen der Übertragungseinheit wird ausschließlich durch beauftragte Personen der Feuerwehr, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ausgeführt. Zugelassenen und eingewiesenen Personen von Fachfirmen ist es kurzzeitig nach Rücksprache mit der Feuerwehr erlaubt, zur Störungsbeseitigung an privaten Brandmeldeanlagen die Übertragungseinheit-Funktion zu überprüfen.

Die bei der Abnahme festgestellten technischen Daten von Übertragungseinheit und Brandmeldeanlage dürfen ohne Genehmigung der Feuerwehr nicht verändert werden. Die Verbindungsleitung zwischen der Übertragungseinheit und dem Öffentlichen Feuermeldenetz stellt der Betreiber bereit. Störungen dieser Leitungen sind auf Kosten des Betreibers zu beheben. Beauftragten Personen der Feuerwehr, die sich auf verlangen auszuweisen haben, ist zu Überprüfungs Zwecken zu jeder Zeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zu gewähren.

FSD - Schlüsseldeponierung

Objekt: _____

zuständ. Feuerwehr: _____

In das Feuerwehrschlüssel-Depot wurden am: _____ folgende Schlüssel für oben genanntes Objekt hinterlegt:

— Stück _____
(Schlüsselbezeichnung, Verwendungsbereich)

— Stück _____
(Schlüsselbezeichnung, Verwendungsbereich)

— Stück _____
(Schlüsselbezeichnung, Verwendungsbereich)

Für den Betreiber:

Für die Feuerwehr:

_____,den _____

_____,den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Kopie an: Betreiber
Feuerwehr
Kreisbrandinspektion

Bestätigung der Abnahmevoraussetzungen

Auf Grund dessen, dass es in letzter Zeit häufiger zu Terminabsprachen für Abnahmetermine von Brandmeldeanlagen gekommen ist, bei denen die Brandmeldeanlagen den geforderten Voraussetzungen (siehe Merkblatt in der TAB) **nicht** entsprechen, sieht sich die Kreisbrandinspektion gezwungen, von der Errichterfirma der Brandmeldeanlage **spätestens 3 Arbeitstage** vor dem abgesprochenen Abnahmetermin, die geforderten Voraussetzungen schriftlich bestätigen zu lassen.

Sofern eine der Voraussetzungen dann trotzdem nicht erfüllt wurde, kann der Abnahmetermin **sofort** abgebrochen werden. Ist die schriftliche Bestätigung **spätestens 3 Arbeitstage** vor dem Abnahmetermin nicht per Fax bei der Kreisbrandinspektion, Sachgebiet Brandmeldeanlagen eingetroffen, wird der **Abnahmetermin storniert**.

Objektbezeichnung: _____

Die Brandmeldeanlage wurde von einem Sachverständigen nach der Sicherheitsanlagen - Prüfverordnung (SPrüfV) abgenommen. Die eventuell festgestellten Mängel wurden behoben. Der **Prüfbericht*** liegt vor. Nach der SPrüfV müssen seit 01.01.2002 alle geforderten Brandmeldeanlagen von einem Sachverständigen erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle drei Jahre überprüft werden.

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen für die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg/Lech und Starnberg wurden komplett eingehalten. Im Besonderen das „Merkblatt der zur Abnahme einer Brandmeldeanlage notwendigen Voraussetzungen“ (TAB, Seite 22) und die Punkte 2.8 (TAB, Seite 6), 4.6 (TAB, Seite 7), 9.4 (TAB, Seite 11).

Die mechanisch sperrenden Generalschlüssel, die in allen Bereichen, die mit Brandmeldeeinrichtungen (Löschanlagen, Handfeuermelder oder automatische Brandmelder, usw.) überwacht sind, sperren und sind vorhanden. Die Profilhalbzylinder der Generalschließung (Länge 30 – 45 mm, 90 Grad schließend) zum Einbau in den Feuerwehrschränke sind vorhanden.

Ein rechtsgültiger **Wartungsvertrag*** entsprechend der DIN VDE 0833 ist vorhanden.

*Kopien werden bei der Abnahme übergeben

Datum

Name

Unterschrift

Stempel Errichterfirma